

ich diesen letztgedachten Theil des Patronats für minderfraglich halte, glaube ich allerdings, daß die Interessen der Kirche eine gründliche Aenderung in dem bisherigen Collaturrecht erheischen. Allein ich gehe hier nicht näher auf die sehr tief liegende Rechtsfrage ein, ob und inwieweit das Patronat durch die Gesetzgebung aufgehoben werden könne. Nur das Eine fühle ich mich gedrungen zu erklären, daß ich in dieser Beziehung den Ansichten des geehrten Vorredners des Geh. Finanzraths von Rostiz-Wallwitz nicht beitreten kann. Denn, meine Herren, wir haben an der Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit einen Vorgang, welcher nachweist, daß wohl auch ein Recht gleicher Art, wie das Patronat, im Interesse der Gesamtheit des Staates durch das Gesetz aufgehoben werden kann. Aber, wie gesagt, die Frage liegt zu tief, als daß wir sie hier gelegentlich erledigen könnten. Ich gehe daher nicht weiter darauf ein.

Geh. Finanzrath von Rostiz-Wallwitz: Ich kann dem geehrten Herrn Professor Dr. Heinze nicht zugeben, daß die Stellung des Superintendenten, wenn er sich als Pfarrgeistlicher im Kirchenvorstande befindet, identisch sei mit der Stellung des Patrons. Es ist allerdings eine Anomalie, wenn ein Superintendent auf Grund eines von anderer Seite gestellten Antrages oder Recurses in die Lage gesetzt wird, als Mitglied der Kircheninspektion über eine Sache zu entscheiden, bei deren ersten Berathung und beziehentlich Entscheidung er gewissermaßen als Partei Theil genommen hat. In solchen Fällen wird jedoch immer die Möglichkeit gegeben sein, daß die Kircheninspektion die Entscheidung der Consistorialbehörde übertrage. Außerdem ist der Superintendent in dem Kirchenvorstande nicht als Superintendent, sondern in seiner Eigenschaft als Pfarrgeistlicher; der Patron aber würde in seiner Eigenschaft als Patron stimmen und in derselben Eigenschaft die Abstimmung anfechten. In Bezug auf Das, was der geehrte Herr Bürgermeister Dr. Koch erwähnte, und den von ihm gezogenen Vergleich mit der Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit möchte ich nur den einen Einwand mir erlauben, daß die Patrimonialgerichtsbarkeit wenigstens nach der gewöhnlichen Ansicht ein Bestandtheil der Staatsgewalt war, welcher von den Inhabern der höchsten Staatsgewalt zur Ausübung den Patrimonialgerichtsherrn überlassen war, während das Patronat, soviel mir bekannt, nirgends von Seiten des Staates übertragen ist, sondern ursprünglich, wie bereits der Herr Referent bemerkt hat, lediglich aus der Foundation der Stelle selbst hervorgegangen ist.

Kammerherr von Erdmannsdorff: Meine höchstgeehrten Herren! Nur wenige Worte noch gegen die erste Rede des Herrn Professor Dr. Heinze. Das Meiste derselben ist schon widerlegt worden. Zugleich gestatte ich mir ein Wort der Differenz auszusprechen gegen die An-

sichten eines geehrten Deputationscollegen, des Herrn Bürgermeisters Dr. Koch. Der Deputationsbericht sagt schon, daß die Ansichten darüber verschieden seien, ob der jetzt uns vorliegende Entwurf eine Schmälerung oder eine Erweiterung des Patronatsrechtes sei. Es tritt hier gleich der Beweis ein, daß die Ansichten da verschieden sind. Herr Bürgermeister Dr. Koch äußerte, es habe der Ehrenvorsitz und das Stimmrecht im Kirchenvorstande seiner Meinung nach das Patronatsrecht erweitert. Ich meines Orts behaupte, daß es im Gegentheil eine Beschränkung des Patronatsrechtes ist, und möchte das hier hervorheben, weil namentlich in der Zweiten Kammer so unendlich oft Gewicht darauf gelegt worden ist, hierdurch werde das Patronatsrecht erweitert. Ich glaube aber, es liegt klar auf der Hand, daß das nicht eine Erweiterung, sondern eine Beeinträchtigung der Rechte ist. Die Patrone hatten bis jetzt, wie der Herr Professor Dr. Heinze ziemlich richtig sagte, das Recht der weltlichen Coinspection, wenn auch nicht in dem engeren Sinne, wie schon der Herr Referent widerlegt hat; aber doch in einer gewissen Beziehung. In einem Punkte hört das auf dadurch, daß ihm sein Platz im Kirchenvorstande angewiesen wird. Er hat dort zu erscheinen, wird dorthin citirt, muß dort seine Ansichten geltend machen, während sonst an ihn, wie an eine vorgesetzte Behörde, Alles berichtet werden mußte. Dagegen harmonire ich mit dem Herrn Bürgermeister Dr. Koch vollständig darin, daß es eine Pflicht der Deputation war, einen neuen Vorschlag zu machen. Das ist namentlich einer der Punkte, wo ich mich gegen Herrn Professor Dr. Heinze wende. Er gebrauchte den Ausdruck: er wollte den alten Deputationsbericht vertheidigen gegen den neuen. Hier muß ich nun dem Professor Dr. Heinze einhalten, daß er wohl nicht mit voller Aufmerksamkeit den Verhandlungen der Zweiten Kammer gefolgt ist. Wenn ihm aber erinnerlich ist, was der an und für sich so unschuldige „Ehrenvorsitz im Kirchenvorstande“ für Entgegnungen und ich möchte fast sagen, Mißstimmung hervorgerufen hat, so wird er es wohl begreiflich finden, wenn die Deputation sagte: nun, den Ehrenvorsitz kann man fallen lassen; wenn er solchen Anstoß erregt, wollen wir ihn fallen lassen. Ich nehme keinen Anstand, hier offen auszusprechen, daß für mich der Hauptgrund gewesen ist, diesem Vorschlage, der von dem Herrn Referenten in der Deputation ausging, beizutreten, weil ich hoffte, daß wir dadurch unbedingt das gestern beschlossene Recht des wirklichen Vorsitzes für den Geistlichen wieder erlangen würden. Ich meines Orts habe diesen Vorschlag unterschrieben als eine der Zweiten Kammer gemachte Concession und hoffe, daß, nachdem wir für den Patron auf den Ehrenvorsitz verzichtet haben, nun wirklich der Pfarrer den Vorsitz erhält. Ganz entgegengesetzt von den Ansichten, die Herr Professor Dr. Heinze in dem Deputationsantrag finden wollte, beabsichtigten wir, den